



Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ  
4201 Eidenberg, Stiftsstraße 2

Telefon: 07239 50 55  
gemeinde@eidenberg.ooe.gv.at  
[www.eidenberg.ooe.gv.at](http://www.eidenberg.ooe.gv.at)

**K U N D M A C H U N G**  
**der Verhandlung zur Bildung der Interessentengemeinschaft**  
**und Erteilung der strassenrechtlichen Baubewilligung**

ZI. 616109 - 2026

Eidenberg, am 23.01.2026

Güterweg Unterluckeneder

- Bildung einer Interessentengemeinschaft für den Bau;
- Straßenrechtliches Bauverfahren

**K u n d m a c h u n g**

Die Gemeinde Eidenberg beabsichtigt über Verlangen von Interessenten den Bau des Güterweges Unterluckeneder. Diese Interessenten haben auch die Bildung einer Interessengemeinschaft für den Bau des Güterweges beantragt.

Gleichzeitig hat die Gemeinde unter Mitarbeit der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr (GVÖV), des Amtes der Oö. Landesregierung ein Projekt für den Bau des Güterweges erstellt und um die Erteilung der strassenrechtlichen Baubewilligung für den Güterweg angemeldet.

In Erledigung dieses Antrages und dieses Ansuchens schreibt der Bürgermeister der Gemeinde Eidenberg als Straßenbehörde I. Instanz gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 31 und 32 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBI. Nr. 84/1991 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 58 Abs. 2 Z 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF., sowie gemäß den §§ 40 bis 44 des AVG 1991 idgF., zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes eine

**m ü n d l i c h e V e r h a n d l u n g**

für Donnerstag, den 12.02.2026, um 8.00 Uhr

mit Zusammenkunft am Gemeindeamt Eidenberg aus.

Sie werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, können Sie sich auch durch eine informierte, eigenberechtigte Person Ihres Vertrauens vertreten lassen. Über die Vertretungsbefugnis ist eine vorschriftsmäßig vergebührte schriftliche Vollmacht vorzulegen; ein Rechtsanwalt oder Notar benötigt den Nachweis der erteilten Vollmacht nicht (§10 AVG).

Sie werden darauf hingewiesen, dass ein Projektsplan bis zum Vortag der Verhandlung beim Gemeindeamt Eidenberg während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Abschließend werden Sie darauf hingewiesen, dass nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AVG, die von der Verhandlung rechtzeitig verständigte Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Bürgermeister



*Adi Hinterhölzl*

Adi Hinterhölzl

Angeschlagen am: 26.01.2026

Abgenommen am: